

ÖBAG-Standard  
Bestellungsprozess Organe in den  
ÖBAG-Beteiligungsunternehmen



Stand: 18.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Aufsichtsratsbestellung in den ÖBAG Beteiligungsunternehmen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Prozess zur Aufsichtsratsbestellung in den ÖBAG Beteiligungsunternehmen .....	4
2.1.1 Rechtlicher Hintergrund .....	4
2.1.2 ÖBAG Standard .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2.2 Übersicht Prozess AR Bestellungen in den ÖBAG-Beteiligungen .....	10
2.3 Ausgewählte aktuelle Corporate Governance Themen zur Aufsichtsratsbestellung .....	11
2.3.1 Unabhängigkeit .....	11
2.3.2 Dauer des Mandats – Wiederwahl / Gesamtlaufzeit .....	13
2.3.3 Dauer des Mandats - Staggered Board .....	14
2.3.4 Personenbezogene Grenzen .....	15
2.3.5 Ausschüsse .....	17
2.4 Zusammenfassung der Empfehlungen & ÖBAG Standards .....	20
<b>3. Exkurs: Bestellung Mitglieder des Beteiligungskomitees</b> .....	<b>21</b>
3.1 Rechtlicher Hintergrund bei der ÖBAG .....	21
3.2 Prozess .....	21
<b>4. Exkurs: Bestellung Mitglieder des Vorstands in den ÖBAG -Beteiligungsunternehmen</b> .	<b>21</b>
4.1 Vorstandsbestellung in Beteiligungsunternehmen aus ÖBAG-Sicht .....	21
4.2 ÖBAG Standard zur Vorstandsbestellung .....	22
<b>Anlagen</b> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

# 1. Einleitung

---

Die ÖBAG ist eine Beteiligungsholding *sui generis*, die durch ein Spezialgesetz mit BGBl 2018/96 geschaffen wurde und die die Industriebeteiligungen der Republik Österreich verwaltet. Die ÖBAG unterliegt somit den Sonderregelungen des ÖIAG-Gesetzes, das primär zur Anwendung kommt. Wesentliche Aufgabe der ÖBAG gem ÖIAG-Gesetz ist eine aktive Wahrnehmung des der ÖBAG zustehenden Einflusses in den Beteiligungsunternehmen, dh die Ausübung von Mitwirkungs- und Kontrollpflichten der ÖBAG, und zwar insbesondere über Aufsichtsratsmandate in den Beteiligungsgesellschaften.

Die ÖBAG sorgt für ein aktives Beteiligungsmanagement im Interesse der Republik Österreich als Kernaktionärin ihrer Beteiligungsunternehmen. Zu diesem Zweck sind von der ÖBAG nominierte Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften vertreten. Suche und Wahl von potenziellen Aufsichtsratsmitgliedern zählen daher zu den Kernaufgaben der ÖBAG.

Ein strukturierter, professionell geführter Prozess zur Suche von Aufsichtsratsmitgliedern ist ein wichtiger Garant für den Erfolg der Aufsichtsratsbesetzung. Die hierin enthaltenen Leitlinien sollen den Prozess zur Aufsichtsratsbesetzung, rechtlich verpflichtende Vorgaben sowie darüberhinausgehende Corporate Governance Standards, nach denen sich die ÖBAG freiwillig richtet, darstellen.

Diese Leitlinien wurden in Zusammenarbeit mit dem Corporate Governance Circle der ÖBAG erstellt. Dieser ist ein Arbeitskreis aus ausgewiesenen ExpertInnen aus Praxis und Wissenschaft, die die ÖBAG dabei unterstützen, durch Erarbeitung von beteiligungsübergreifenden Standards die Corporate Governance am Wirtschaftsstandort Österreich zu heben und internationalen Ansprüchen zu genügen. Die TeilnehmerInnen des Corporate Governance Circle variieren je nach Thema. Anspruch dieses Kreises ist, den jeweiligen Ausschnitt der Corporate Governance über interne und externe Expertise interdisziplinär auszuleuchten.

Für dieses Projekt standen Frau Angelika Horstmeier (Alliance Advisors), Frau Prof. Elisabeth Stadler (ehem. VS-Vorsitzende Vienna Insurance Group, ua. AR-Vorsitzende Österreichische Post AG), Herr Dr. Andreas Brandstetter, MBA (CEO UNIQA Insurance Group AG und CEO UNIQA Österreich Versicherungen AG) sowie Herr Dr. Raimund Steiner (ehem. Partner Egon Zehnder Ges.m.b.H jetzt Executive Advisory Sigismund) – Ihnen gebührt großer Dank für Ihre wertvollen Beiträge zur Verbesserung der Corporate Governance am Wirtschaftsstandort Österreich.

## 2. Aufsichtsratsbestellung in den ÖBAG-Beteiligungsunternehmen

---

### 2.1 Prozess zur Aufsichtsratsbestellung in den ÖBAG-Beteiligungsunternehmen

#### 2.1.1 Rechtlicher Hintergrund

##### a) Zuständigkeit

Wahl und Abberufung der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats sind im Aktienrecht grundsätzlich in § 87 AktG geregelt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden gem § 87 Abs 1 AktG von der Hauptversammlung des Beteiligungsunternehmens gewählt. Wahl und Abberufung der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats zählen somit zu den Kernaufgaben der Hauptversammlung und der Ankeraktionäre. Darüber hinaus hat gem § 108 Abs 1 AktG zu Wahlen in den Aufsichtsrat der Aufsichtsrat des Beteiligungsunternehmens selbst Vorschläge zu machen.

Für die ÖBAG-Beteiligungsunternehmen sieht § 5 ÖIAG-Gesetz ergänzende Bestimmungen für die Aufsichtsratswahl vor. Gem § 5 Abs 4 ÖIAG-Gesetz bedürfen der Vorschlag und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in ÖBAG-Beteiligungsunternehmen der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG. Ein Vorschlags- oder Nominierungsrecht für Aufsichtsratsmitglieder in Beteiligungsgesellschaften kommt dem Präsidium des Aufsichtsrats der ÖBAG gem den Erläuterungen zu § 5 Abs 4 ÖIAG Gesetz nicht zu.<sup>1</sup>

##### b) Erklärung der KandidatInnen

Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten (§ 87 Abs 2 Erklärung). Die Erklärung muss bereits zum Zeitpunkt des Wahlvorschlags als Unterlage vorliegen. Die gesetzlich vorgesehene Offenlegung der fachlichen Qualifikation und Unbefangenheit durch die KandidatInnen selbst, soll die fundierte Entscheidung der Eigentümer gewährleisten.

##### c) Interessenkonflikte

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter<sup>2</sup> von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen sein. Sie können auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahestehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen

---

<sup>1</sup> 367 der Beilagen XXVI. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen zu zu § 5 Abs 4 ÖIAG Gesetz S 4.

<sup>2</sup> Vertretungen im Einzelfall beispielsweise durch den Aufsichtsratsvorsitzenden iZm Vorstandsangelegenheiten sind hier nicht gemeint.

des Unternehmens stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen. Gem C-Regel 45 des ÖCGK dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen.

Interessenskonflikte im Aufsichtsrat sind organkonzeptionsimmanent und vom Gesetzgeber nicht grds verboten – vielmehr kann in Einzelfällen der Interessensgegensatz der Aufsichtsratsmitglieder als Mehrwert betrachtet werden und soll der Aufsichtsrat dadurch wertvolle Impulse erhalten. Jedoch ergibt sich aus dem Gesetz, das potenzielle Interessenskonflikte adressiert und bewältigt werden müssen. Mögliche Maßnahmen zur Bewältigung des Interessenskonflikts sind beispielsweise: Offenlegung des Konflikts an den Aufsichtsratsvorsitzenden und in weiterer Folge an das Gremium, Stimmverbote sowie Informationsbeschränkungen, oder Verlagerung in Ausschüsse. Je gravierender der Interessenskonflikt ist, desto schärfer muss auf die Konfliktsituation reagiert werden. Regelmäßig wird es ausreichen, wenn der Interessenskonflikt offengelegt wird und das betroffene Aufsichtsratsmitglied den Vorrang des Unternehmensinteresses befolgt; insbesondere in all jenen Fällen, in denen der Interessenskonflikt nur sehr schwach ausgeprägt und außerdem bloß temporär ist. Die bloße Offenlegung ist dann nicht ausreichend, wenn eine Pflichtenkollision vorliegt, also dann, wenn sich das Aufsichtsratsmitglied zwei oder mehrerer widerstreitender Interessen ausgesetzt ist, was beispielsweise in einer Konkurrenzsituation der Fall wäre.

Vereinzelte auftretende Interessenkonflikte stellen daher kein Bestellungshindernis dar, diesen kann vielmehr durch die oben beschriebenen Maßnahmen begegnet werden. Bestehen jedoch gravierende Interessenkonflikte, die die ordnungsgemäße Ausübung des Mandats unmöglich machen, darf das Mandat nicht angenommen oder muss zurückgelegt werden.<sup>3</sup>

#### d) Qualifikation & Diversität im Aufsichtsrat

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung gem § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

Adressat der Bestimmung des Abs 2a ist primär die Hauptversammlung; ihr obliegt es, auf die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder zu achten. Zudem ist sie an den Aufsichtsrat gerichtet, der gem § 109 AktG Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung zu erstatten hat.

---

<sup>3</sup> Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>3</sup> § 87 RZ 14a (Stand 1.6.2021, rdb.at).

Fachliche Qualifikation: Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und unterstützt diesen bei der Leitung des Unternehmens, insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält gem C-Regel 37 ÖCGK insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Vor dem Hintergrund zunehmender Komplexität und hohen Sorgfaltsmaßstäben entwickelt sich die Aufsichtsrats Tätigkeit in letzter Zeit zunehmend in Richtung einer Beratungstätigkeit und geht somit weiter über eine reine Überwachungstätigkeit hinaus. § 87 Abs 2a AktG verlangt, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats fachlich ausgewogen ist. Die fachlichen und persönlichen Qualifikationen für einzelne Aufsichtsratsmitglieder werden vom Gesetz nicht konkretisiert (Ausnahme: der Finanzexperte sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses<sup>4</sup>). Als Maßstab dienen die mittelfristige Geschäftsstrategie des Unternehmens, die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft; dh die Branche sowie aktuelle Herausforderungen, wie etwa die Digitalisierung oder Nachhaltigkeitsaspekte. Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit muss in der Lage sein, sämtliche unternehmensrelevanten Bereiche abzudecken, um eine effektive Überwachung und Beratung des Vorstands zu gewährleisten.<sup>5</sup>

Für die ÖBAG-Beteiligungsunternehmen sieht weiters § 5 ÖIAG-Gesetz ergänzende Bestimmungen für die Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern in ÖBAG-Beteiligungsunternehmen vor. Gem § 5 Abs 1 ÖIAG-Gesetz sind die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (unabhängig von einer Börsennotierung einzuhalten). Die KandidatInnen sind gem Abs 2 für ihre Leistungen allgemein anerkannte Unternehmer:innen, Angehörige freier Berufe oder Führungskräfte aus der Wirtschaft oder dem öffentlichen Sektor. Sie sollen weiters Persönlichkeiten mit mehrjähriger Praxiserfahrung als Leitungsorgan oder als Mitglied des Aufsichtsrates eines Unternehmens sein. Insbesondere sind bei ihrer Bestellung die strengen Unabhängigkeits- und Unvereinbarkeitskriterien des Österreichischen Corporate Governance Kodex einzuhalten und ist darauf zu achten, dass sie ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft unabhängig von eigenen Interessen oder denen von ihnen nahestehenden Rechtspersonen ausüben. KandidatIn darf gem § 5 Abs 3 Abs 3 weiters nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied des Vorstands der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft der ÖBAG war oder eine Tätigkeit gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre – Unv-Transparenz-G, BGBl. Nr. 330/1983, ausgeübt hat. Die Grundsätze von C-Regel 52<sup>6</sup> des Österreichischen Corporate Governance Kodex sind zu beachten.

---

<sup>4</sup> Vgl dazu *Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 92 RZ 139ff (Stand 1.6.2021, rdb.at).

<sup>5</sup> *Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 87 RZ 14b (Stand 1.6.2021, rdb.at).

<sup>6</sup> Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die

Persönliche Qualifikation: Auf persönlicher Ebene ist eine berufsbezogene Zuverlässigkeitsprüfung vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass keine Person zum Aufsichtsratsmitglied bestellt wird, die rechtskräftig gerichtlich wegen eines Delikts verurteilt wurde, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.<sup>7</sup> Als Teil der notwendigen persönlichen Voraussetzungen gelten auch die formalen Bestellungsverbote gem § 86 Abs 2 bis 4 AktG (vgl dazu unten Punkt 2.3.3 Personenbezogene Grenzen).

Diversität: nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes sind bei der Besetzung des Aufsichtsrats Aspekte der Diversität zu berücksichtigen. Zusätzlich zur gesetzlich verankerten Vertretung beider Geschlechter (insb Geschlechterquote für Frauen und Männer in Aufsichtsräten gem § 86 Abs 7 AktG<sup>8</sup>), Internationalität (iSv Lebens- und Arbeitserfahrung in anderen Rechts-, Wirtschafts- und Kulturordnungen) und einer ausgewogenen Altersstruktur im Aufsichtsratsgremium sind beispielsweise Ausbildung, Herkunft, Lebens- und Berufserfahrung von Bedeutung.

## 2.1.2 ÖBAG-Standard

Suche und Wahl von potenziellen Aufsichtsratsmitgliedern zählen zu den Kernaufgaben der ÖBAG und werden anhand eines standardisierten Prozesses vollzogen. Die Besetzung des Aufsichtsrats der Beteiligungen ist Sache der Hauptversammlung oder Generalversammlung. Hat die ÖBAG-Nominierungsrechte, so obliegen diese dem ÖBAG Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung des ÖBAG-Präsidiums. Während des gesamten Prozesses wird durchgängig ein (mindestens) vier Augen Prinzip gewahrt – am Beginn des Prozesses durch Vorstand und Head

---

Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat besteht zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern (Kapitalvertretern) und die Belegschaft zu mindestens 20 Prozent aus Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern besteht. Es ist auch darauf zu achten, dass niemand zum Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

<sup>7</sup> *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 87 RZ 14c (Stand 1.6.2021, rdb.at).

<sup>8</sup> In börsennotierten Gesellschaften sowie in Gesellschaften, in denen dauernd mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, besteht der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern (Kapitalvertretern) und die Belegschaft zu mindestens 20 Prozent aus Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern besteht. Weiters zu berücksichtigen für ÖBAG Beteiligungsunternehmen: Punkt 11.2.1.2 BPCGK: Frauenquote von 35%.

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/frauenfoerderung/Frauenfoerderung\\_in-Unternehmen.html#:~:text=Mit%20Ministerratsbeschluss%20vom%203.,des%20jeweiligen%20Unternehmens%20entsendet%20werden](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/frauenfoerderung/Frauenfoerderung_in-Unternehmen.html#:~:text=Mit%20Ministerratsbeschluss%20vom%203.,des%20jeweiligen%20Unternehmens%20entsendet%20werden)

Die Bundesregierung hat sich selbst dazu verpflichtet, einen bestimmten Frauenanteil ("Frauenquote") in den Aufsichtsräten von staatsnahen Unternehmen einzuführen. Bei staatsnahen Unternehmen handelt es sich um solche Unternehmen, an denen der Staat mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist (z.B. ASFINAG, ÖBB, OeNB). Als Ziel wurde vereinbart, bis Ende des Jahres 2013 in den Aufsichtsräten staatsnaher Unternehmen einen Frauenanteil von 25 Prozent und bis Ende des Jahres 2018 einen Frauenanteil von 35 Prozent zu erreichen. Mit Ministerratsbeschluss vom 3. Juni 2020 wurde festgelegt, dass der Frauenanteil in diesen staatsnahen Unternehmen auf 40 Prozent angehoben werden soll. Die Quoten gelten allerdings nur für jene Aufsichtsratsmitglieder, die aus dem Bundesministerium in den Aufsichtsrat des jeweiligen Unternehmens entsendet werden. Die Frauenquotenregelung gilt somit nicht für den gesamten Aufsichtsrat eines staatsnahen Unternehmens.

of Legal sowie bei der Entscheidungsfindung am Ende des Prozesses durch den Vorstand und das drei Personen ÖBAG Präsidium sowie letztlich auch durch den Nominierungsausschuss und den Aufsichtsrat der jeweiligen Beteiligung, der den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung richtet.

Die ÖBAG startet den Prozess zur Aufsichtsratssuche üblicherweise in Q2 / Q3 des Vorjahres der kommenden Hauptversammlungssaison. Ausgangspunkt ist die Identifikation der ausscheidenden Mitglieder und eines „Idealboards“. Darunter versteht die ÖBAG eine Kompetenzmatrix, die jene Fähigkeiten abbildet, die idealerweise im Aufsichtsrat der jeweiligen Beteiligung vorhanden sein sollten. Eine frei befüllte Mustervorlage für eine solche Kompetenzmatrix soll hier veranschaulicht werden, wobei zu beachten ist, dass zwar die Kompetenzfelder jene sind, die die ÖBAG tatsächlich anwendet; die Zuweisung der Kompetenzen durch volle und leere Kreise ist frei erfunden und dient lediglich der Veranschaulichung des Formats: volle Kreise stellen die Kernkompetenz einer Person dar; leere Kreise signalisieren, dass die Person in diesem Bereich ebenfalls über Kompetenzen verfügt, allerdings nicht schwerpunktmäßig.

		Eigentümer	C-Level (inkl Führungserfahrung & HR)	Strategie	Legal & Regulatory	Kapitalmarkt M&A	Finance	Öff. Sektor	Kernindustriekompetenz (xxx)	Sonstige relevante Industrie-kompetenz (xxx)	ESG od. Innovation
Aufsichtsrat - status quo		Bestellt bis HV in									
Vorname	Nachname	20xx		●		○			●		
Vorname	Nachname	20xx		●	●						
Vorname	Nachname	20xx		●		●			●		
Vorname	Nachname	20xx		●					●	○	●
Vorname	Nachname	20xx	●	●		○			●	●	○
Vorname	Nachname	20xx		○				○		●	
Vorname	Nachname	20xx		●	○		●				
Vorname	Nachname	20xx	●	●	○			●		○	
Vorname	Nachname	20xx		●			●		●		●

Die Kategorisierung erfolgt anhand der CVs und Profilen der jeweiligen Personalberater, in regelmäßigen Abständen wird auch eine Eigenbewertung der jeweiligen Gremien angestrebt. Anhand dieses Kompetenzprofils wird das bestehende Board geprüft. Den KandidatInnen werden auf Basis ihrer CVs entsprechende Kompetenzen zugewiesen. In Gesamtschau der Kompetenzen sind auch persönliche Qualitäten und ethische Aspekte wie Teamfähigkeit, Konsensfähigkeit, kritisches Denken & analytische Kompetenz zu beachten. Darüber hinaus ist sich die ÖBAG der immer größer werdenden Bedeutung der Themengebiete „Cyber Security“ sowie „Data/AI“ bewusst und beobachtet sie diese Entwicklung im Detail. Derzeit wird diese Fachexpertise von den jeweiligen Gesellschaften im Wege von „Inhouse-Kapazität“ und externer Beratung hinzugezogen. Aufgrund der guten Etablierung des „Staggered Board“ Systems in mittlerweile allen Beteiligungsunternehmen, ist es der ÖBAG möglich allenfalls bei zukünftigen Besetzungen die Kompetenzmatrix des jeweiligen Aufsichtsrats um diese Anforderungen zu erweitern und einen entsprechenden Besetzungsvorschlag vorzubereiten, mit der diese Kompetenzen auch unmittelbar im Aufsichtsrat vertreten wären. Insbesondere mit Blick auf Mandate, deren Laufzeit enden, wird geprüft, welche Kompetenzen zu ersetzen und zu ergänzen sind. Anhand dieser GAP-Analyse wird die Suche nach neuen Aufsichtsräten



durchgeführt. Es ist zu beachten, dass sich die Standards betreffend den Aufsichtsrat laufend weiterentwickeln und von der ÖBAG regelmäßig evaluiert und an aktuelle Erfordernisse angepasst werden.

Nach interner Erstellung des Kompetenzprofils werden geeignete Personalberater aus den ÖBAG-Rahmenvereinbarungspartnern (die nach EU-Vergaberechtsvorschriften ausgeschrieben und vergeben worden sind) mit der Suche solcher KandidatInnen beauftragt. Jedenfalls werden alle KandidatInnen, einer Evaluation der allgemeinen Eignung durch einen Personalberater unterzogen.

## 2.2 Übersicht Prozess AR Bestellungen in den ÖBAG-Beteiligungen

### Allgemein

- **Syndikat: Besetzung erfolgt im Kontext des Syndikats unter Berücksichtigung v Nominierungsrechten u Abstimmungsmodalitäten zwischen den Syndikatspartnern**
- **Suchprozess erfolgt auf Ebene der ÖBAG (VS/Präsidium), falls erforderlich erfolgt eine Abstimmung im Syndikat, danach beschließen die Gremien der Gesellschaft über den KandidatInnenvorschlag**
- **Begleitung durch einen Personalberater**



## 2.3 Ausgewählte aktuelle Corporate Governance Themen zur Aufsichtsratsbestellung

Zusätzlich zum rechtlichen Rahmen orientiert sich die ÖBAG bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an den Empfehlungen von Proxy Voting Guidelines<sup>9</sup> in der jeweiligen Fassung sowie sonstigen internationalen Standards, sofern für die ÖBAG möglich und sinnvoll, obwohl das österreichische Recht dazu keine oder geringere Standards vorsieht. Abweichungen sind mit gesetzlichen Vorgaben, der Rolle als Core Shareholder oder aufgrund von Syndikatsverträgen begründet. Ausgewählte aktuelle Themen betreffend eine sorgsame Corporate Governance iZm der Aufsichtsratsbestellung sind hierin zusammengefasst dargestellt.

### 2.3.1 Unabhängigkeit

#### a) Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufsichtsratsbestellung ist das Kriterium der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu beachten. C-Regel 53 ÖCGK bestimmt, dass die Mehrheit der gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsendeten Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft und dem Vorstand unabhängig sein soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist generell als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Die Unabhängigkeitskriterien werden vom Aufsichtsrat selbst festgelegt und sind im Corporate-Governance-Bericht zu veröffentlichen; Anhang 1<sup>10</sup> zum ÖCGK bietet als Orientierung Leitlinien für die Unabhängigkeit. Ein weiteres Unabhängigkeitskriterium normiert C-Regel 54 ÖCGK: bei Gesellschaften mit mehr als 20 %

---

<sup>9</sup> Vgl beispielsweise die Proxy Voting Guidelines für Continental Europe von ISS (<https://www.issgovernance.com/file/policy/active/emea/Europe-Voting-Guidelines.pdf?v=1>), die Guidelines für Österreich von Glass Lewis (<https://www.glasslewis.com/wp-content/uploads/2023/11/2024-Austria-Benchmark-Policy-Guidelines-Glass-Lewis.pdf?hsCtaTracking=da1ee989-db23-48bb-83cf-6131c41410f1%7C8ced949c-75a5-4b97-b38a-aae90bf3ca59>) sowie die Guidelines für Continental Europe von Glass Lewis (<https://www.glasslewis.com/wp-content/uploads/2023/11/2024-Continental-Europe-Benchmark-Policy-Guidelines-Glass-Lewis.pdf?hsCtaTracking=0360dbec-cd54-4d63-a9f0-ec5247693a04%7C5b288274-eba2-417f-89ae-fe60a1db67a5>) jeweils zuletzt abgerufen am 18.01.2024. Es ist zu beachten, dass sich diese Guidelines weiterentwickeln und von der ÖBAG beobachtet werden.

<sup>10</sup> Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Anhang 1 beinhaltet Leitlinien, an denen sich der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Unabhängigkeit orientieren soll (beispielsweise soll AR-Mitglied in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein; kein wesentliches Geschäftsverhältnis zur Gesellschaft oder Tochterunternehmen; kein Abschlussprüfer der Gesellschaft in den letzten drei Jahren; Kein Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsrat ist; maximale Laufzeit der Funktionsperiode 15 Jahre (Ausnahme: Aktionärs-Aufsichtsratsmitglieder); kein enger Familienangehöriger des Vorstands.

Streubesitz soll ein Mitglied der Kapitalvertreter unabhängig iSd C-Regel 53 sein, das nicht selbst Eigentümer von mehr als 10 % ist oder Interessen eines solchen Aktionärs vertritt. Ist der Streubesitz höher als 50 %, so erhöht sich die Zahl auf zwei AR-Mitglieder. Damit soll die Unabhängigkeit vom Kernaktionariat gesichert werden.

ÖBAG spezifisch zu beachten ist, dass die Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit durch den ÖBAG-Vorstand und leitende Angestellte zur Kernkompetenz der ÖBAG zählen. Gemäß den Gesetzesmaterialien zum ÖIAG-Gesetz sollen ÖBAG-Vorstand und leitende Angestellte die Aufsichtsratsstätigkeit in den Beteiligungsunternehmen höchstpersönlich ausüben.

#### b) Proxy Voting Empfehlungen & Internationale Standards

Glass Lewis ist gem seinen Policy Guidelines für Österreich der Ansicht, dass ein Aufsichtsrat die Interessen der Aktionäre am effektivsten schützen kann, wenn mindestens die Mehrheit der von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft und den Kernaktionären<sup>11</sup> unabhängig ist. Glass Lewis akzeptiert jedoch Vertreter bedeutender Aktionäre im Verhältnis zu deren Kapital- oder Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft.<sup>12</sup>

ISS empfiehlt in seinen Proxy Voting Guidelines für Continental Europe die Unabhängigkeit von der Gesellschaft und den Kernaktionären im Ausmaß von 1/3 der directors. Ebenso sollte der Vorsitz des boards unabhängig sein. ISS unterscheidet dabei nicht zwischen dem international häufigerem one tier board system und dem im deutschen Sprachraum vorherrschendem two tier board system.

#### c) ÖBAG-Standards

Auch die ÖBAG ist bemüht einen mehrheitlich von der Gesellschaft und den Kernaktionären unabhängigen Aufsichtsrat sicherzustellen. In jenen Gesellschaften, in denen die ÖBAG nur einen Anteil der Aufsichtsratsmitglieder bestimmen kann, ist dieses Bemühen auch vom Zugang der jeweiligen Co-Aktionäre abhängig, so dass ÖBAG dies nicht in allen Fällen vollständig umsetzen kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Aufsichtsratsstätigkeit von ÖBAG-Vorstand und leitenden Angestellten, je nach Bestellkonstellation auch in der Vorsitzfunktion, vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünscht ist.

---

<sup>11</sup> Siehe dazu im Vergleich die österreichische Definition der Unabhängigkeit oben, wonach die Unabhängigkeit grundsätzlich lediglich gegenüber der Gesellschaft (und nicht auch gegenüber den Kernaktionären) vorliegen sollte. Ausnahme: Gesellschaften mit mindestens 20% Streubesitz – mindestens ein AR-Mitglied sollte auch von den Kernaktionären unabhängig sein.

<sup>12</sup> Vgl auch Glass Lewis Continental Europe Policy Guidelines: „We believe controlled companies warrant certain exceptions to our independence standards. The board’s function is to protect shareholder interests; however, when an individual, entity (or group of shareholders party to a formal agreement) owns more than 50% of the voting shares, the interests of the majority of shareholders are the interests of that entity or individual. As stated above, we generally accept the presence of representatives of significant shareholders on the board in proportion to their equity or voting stake in a company.“

## 2.3.2 Dauer des Mandats – Wiederwahl / Gesamtlaufzeit

### a) Rechtlicher Hintergrund

§ 87 Abs 7 bis 10 AktG regeln die Dauer des Aufsichtsratsmandats und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder. Das Gesetz legt eine Höchstdauer für die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats fest: Kein Aufsichtsratsmitglied kann gem Abs 7 für längere Zeit als bis zur Beendigung jener Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Da das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet wird, beträgt die Höchstdauer der Organfunktion fünf Jahre. Gem Anhang 1 des ÖCGK gilt ein Aufsichtsratsmitglied allerdings dann nicht mehr als unabhängig, wenn es länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehört.

Trotz der maximalen Amtsperiode von fünf Jahren ist gem österreichischem Recht eine Wiederwahl für eine neuerliche Periode möglich und zulässig. Das österreichische Recht sieht somit keine maximale Gesamtlaufzeit für ein Aufsichtsratsmandat vor. Gem Anhang 1 des ÖCGK gilt ein Aufsichtsratsmitglied allerdings dann nicht mehr als unabhängig, wenn es länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehört.

### b) Proxy Voting Empfehlungen & Internationale Standards

Glass Lewis sieht gem seiner Policy eine maximale Gesamtbestelldauer von 15 Jahren vor. Die längere Amtszeit alleine ist nach Empfehlung von Glass Lewis jedoch kein Grund um gegen eine Kandidat;in zu stimmen; vielmehr ist die Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats ausschlaggebend. Die Wiederwahl langjähriger Aufsichtsratsmitglieder ist dann nicht zu empfehlen, wenn mangelnde Erneuerung des Gremiums insgesamt zu schlechten Finanzergebnissen, nachlässiger Risikoüberwachung, unangemessenen Vergütungspraktiken, mangelndem Eingehen auf die Bedürfnisse der Aktionäre oder zu Beeinträchtigung der Aktionärsrechte beigetragen oder auf andere Art und Weise Anlass zur Besorgnis gibt. Glass Lewis empfiehlt die Veröffentlichung einer Begründung dafür, warum KandidatInnen für die gesamte Laufzeit von fünf Jahren (wieder)gewählt werden.

ISS empfiehlt eine Funktionsperiode im Ausmaß von höchstens vier Jahren. Als Gesamtbestelldauer orientiert sich ISS an EU Empfehlungen<sup>13</sup> von 12 Jahren. Eine längere Funktionsperiode stellt die Unabhängigkeit des betroffenen Aufsichtsrats in Frage.

---

<sup>13</sup> EU Commission Recommendation of 15 February 2005 on the role of non-executive or supervisory directors of listed companies and on the committees of the (supervisory) board (EU Commission Recommendation of 15 February 2005), Annex II, Article 1 (h).

c) ÖBAG-Standards

Um der Vorreiterposition in Corporate Governance gerecht zu werden, sieht die ÖBAG für Ihre Bestellungen eine maximale Gesamtbestellung von 10 Jahren zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung vor. Eine Wiederbestellung nach dem zehnten Jahr im Bestellzeitpunkt soll jedoch nur in Ausnahmefällen.

### 2.3.3 Dauer des Mandats - Staggered Board

a) Rechtlicher Hintergrund

Nach österreichischem Recht darf die einzelne Funktionsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds fünf Jahre nicht überschreiten. Die Wiederwahl ist zulässig (vgl dazu oben).

b) Proxy Voting Empfehlungen & Internationale Standards

ISS empfiehlt eine einmalige Funktionsperiode von nicht mehr als vier Jahren. Speziell für Österreich empfiehlt Glass Lewis gegen die rechtlich mögliche Funktionsperiode von fünf Jahren zu stimmen, sofern nicht eine Erklärung für das Ausschöpfen der maximalen Funktionsperiode gegeben wird. Während ISS nicht näher auf das Staggered Board Konzept eingeht, anerkennt Glass Lewis in seinen Continental Europe Guidelines, dass das Staggered Board Konzept die übliche Praxis in Europa darstellt. International hat Glass Lewis in Europa jedoch dennoch eine Präferenz für jährlich stattfindende Wahlen.

c) ÖBAG-Standards

Ein Kompromiss zu den teilweise empfohlenen jährlich stattfindenden Wahlen könnte die Etablierung des Staggered Board Konzepts sein. Bei einem Staggered Board wird der Aufsichtsrat so strukturiert, dass deren Mitglieder für unterschiedlich lange Funktionsperioden bestellt werden; idR zwischen zwei bis vier Jahren. Wahlen finden nach Ablauf der jeweiligen Laufzeiten statt.

Die Vorteile des Staggered Boards gegenüber traditionell gewählten Gremien bestehen aus Sicht der ÖBAG insbesondere in der Kontinuität des Aufsichtsrats, und Anti-Takeover Überlegungen (Erwerber haben es idR schwerer, die Kontrolle über Unternehmen mit Staggered Boards zu erlangen) sowie einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit dem Kompetenzprofil des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der sich über die Jahre möglicherweise veränderten Erfordernisse der Gesellschaft. Dieses Konzept ermöglicht eine Balance zwischen Kontinuität und Anpassungsmöglichkeit.

Die Einhaltung des Staggered Boards wird beim jeweiligen Bestellprozess geprüft. Ausgehend von den bestehenden Mandaten wird evaluiert, zu welchem Zeitpunkt diese jeweils enden. Die Bestelldauern der neu zu wählenden Aufsichtsräte soll idealerweise derart ausgestaltet sein, dass die Bestelldauern jeweils eines Drittel des Aufsichtsrats zeitgleich endet. Auch sollte die Bestelldauer den absehbaren Bedarf der jeweiligen Kompetenz, die das jeweilige Aufsichtsratsmitglied mitbringt, widerspiegeln. Auf der individuellen Ebene ist auch die Gesamtlaufzeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds (siehe oben) zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung dieser Faktoren beträgt die Funktionsperiode der neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mindestens zwei und max vier Jahre. Die Mindestdauer von zwei Jahren pro Bestellperiode ist für die Sicherstellung eines sinnstiftenden inhaltlichen Beitrags erforderlich. Erstbestellungen werden grundsätzlich mit einer Bestellperiode von zwei Jahren gewählt. Sofern die Erstbestellung mit einem Ausschussvorsitz verbunden ist, schlägt die ÖBAG idR für die erste Funktionsperiode eine Dauer von drei bis vier Jahren vor. Wiederbestellungen sollen – abhängig von den oben genannten Faktoren (Staggering des Gesamtaufichtsrats im Lichte der Bestelldauern der übrigen Aufsichtsratsmitglieder; Bedarf der jeweiligen Kompetenz; Gesamtbestelldauer des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds) üblicherweise eine Funktionsperiode von zwei oder drei Jahren nicht überschreiten.

Eine Funktionsperiode von vier Jahren wird üblicherweise nur für den Vorstand der ÖBAG sowie den jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden vorgeschlagen. Dies betrifft auch Wiederbestellungen in diesen Funktionen.

#### 2.3.4 Personenbezogene Grenzen

##### a) Rechtlicher Hintergrund

Mitglied des Aufsichtsrats kann gem § 86 Abs 2 AktG nicht sein, wer

- bereits in zehn Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist,
- gesetzlicher Vertreter eines Tochterunternehmens der Gesellschaft ist oder
- gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.

Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft kann gem § 86 Abs 4 AktG nicht sein, wer

- bereits in acht börsennotierten Gesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist, oder
- in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Dem Aufsichtsrat darf jedoch nicht mehr als ein ehemaliges Vorstandsmitglied angehören, für das die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen ist.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, dürfen gem C-Regel 57 ÖCGK insgesamt nicht mehr als 4 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften wahrnehmen.

Wird der Vorstand oder ein leitender Angestellter der ÖBAG in Aufsichtsräte von mehreren Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die ÖBAG direkt oder indirekt eine Beteiligung hält, gewählt, so werden gem § 11 Abs (4a) ÖIAG-Gesetz diese Sitze nur als ein Sitz gerechnet. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, dass der Vorstand oder ein leitender Angestellter der ÖBAG mehr als zwölf Aufsichtsratssitze innehat. Die Höchstzahlen für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten beziehungsweise von Aufsichtsratsvorsitzen gemäß § 86 Abs. 2, 4 und 6 des AktG sind insoweit nicht anzuwenden.

#### b) Proxy Voting Empfehlungen & Internationale Standards

Die Policy Guidelines von Glass Lewis für Österreich verschärfen die nach österreichischem Recht (§ 86 Abs 1 AktG) geltenden persönlichen Bestellungshindernisse. KandidatInnen sollten demnach nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden, sofern er/sie:

- als Mitglied der Geschäftsführung einer börsennotierten Gesellschaft und gleichzeitig in mehr als zwei zusätzlichen Gremien einer börsennotierten Gesellschaft tätig ist;
- als Aufsichtsratsmitglied in mehr als fünf Aufsichtsräten börsennotiert Unternehmen tätig ist.

Aufsichtsratsvorsitz zählt doppelt.

Ähnlich verschärfen die ISS Proxy Voting Guidelines für Continental Europe die persönlichen Bestellungshindernisse für Aufsichtsratsmitglieder. KandidatInnen sollten demnach nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden, sofern er/sie:

- bereits fünf Mandate in börsennotierten Gesellschaften hält; non-executive-directorship zählt als ein Mandat, non-executive Vorsitz zählt als zwei Mandate, executive director zählt als drei Mandate;
- bereits in einer Gesellschaft als executive director und in einer anderen Gesellschaft als non-executive director tätig ist.

#### c) ÖBAG-Standards

Aus Sicht der ÖBAG ist es – trotz der für die ÖBAG-Beteiligungen geltenden Sonderbestimmung – wichtig, dass die von der ÖBAG nominierten Aufsichtsräte ihre Gremialtätigkeit mit der notwendigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt wahrnehmen können. Prinzipiell orientiert sich die ÖBAG daher an den von den Proxy Advisors entwickelten strengeren Maßstab, wonach fünf Mandate in börsennotierte Gesellschaften eine Obergrenze bilden (Vorsitz zählt doppelt). In Ausnahmefällen kann es im Falle des ÖBAG Vorstands oder leitenden Angestellten Abweichungen geben, die mit dem Umstand zu begründen sind, dass die Personen hauptberuflich der Aufsichtsratsstätigkeit in den Beteiligungen der ÖBAG nachgehen.



### 2.3.5 Ausschüsse

#### a) Rechtlicher Hintergrund

Der Aufsichtsrat kann gem § 92 Abs 4 AktG aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Das Gesetz ermöglicht die Vorbereitung oder Nachbereitung von Angelegenheiten, zugleich aber auch die eigenständige Entscheidung. Obwohl das Gesetz als Aufgaben eines Ausschusses beispielhaft nur den Zweck nennt, die Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen, ist auch die Übertragung der selbständigen Beschlussfassung für einen Großteil der in den Kompetenzbereich des Aufsichtsrats fallenden Angelegenheiten gegeben, was sich zusätzlich auch aus Abs 4 letzter Satz ableiten lässt. Beschlüsse eines Ausschusses mit Beschlusskompetenz sind als Beschluss des Aufsichtsrats zu behandeln.<sup>14</sup> Bestimmte Maßnahmen unterliegen zwingend der Plenumszuständigkeit und können nicht an einen Ausschuss ausgelagert werden.<sup>15</sup> Die Entscheidung zur Einrichtung eines Ausschusses und dessen Kompetenzen trifft das Plenum mittels Beschluss - vielfach im Rahmen der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (außer Ausschuss und Kompetenzen sind bereits von Gesetzes wegen eingerichtet wie etwa beispielsweise Zustimmungskompetenzen des ÖBAG Präsidiums betreffend Wahlen von Mitgliedern in das ÖBAG Beteiligungskomitee oder in die Aufsichtsräte der ÖBAG Beteiligungsunternehmen).

§ 92 Abs 4a AktG sieht für bestimmte Unternehmen (insbesondere auch börsennotierte Unternehmen) zwingend die Einrichtung eines Prüfungsausschusses vor und stellt Vorgaben für die innere Ordnung des Prüfungsausschusses auf:

- dem Prüfungsausschuss muss ein Finanzexperte angehören;
- die Ausschussmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein; und
- vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und vom Amt des Finanzexperten sind Personen ausgeschlossen, die in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied oder leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft waren oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen sind.

Der ÖCGK sieht zusätzlich zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses (L-Regel 40) die Einrichtung eines Nominierungsausschusses (C-Regel 41) sowie die Einrichtung eines Vergütungsausschusses vor. Der AR-Vorsitzende soll Mitglied des Vergütungsausschusses sein (C-Regel 43); darüber hinaus sollte ein Mitglied über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich Vergütungspolitik verfügen. Der Vergütungsausschuss kann mit dem Nominierungsausschuss

---

<sup>14</sup> *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 92 RZ 171 (Stand 1.6.2021, rdb.at).

<sup>15</sup> Vgl für einen beispielhaften Katalog an Plenumszuständigkeiten *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 92 RZ 172 (Stand 1.6.2021, rdb.at).

ident sein. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder soll die Kriterien für die Unabhängigkeit gemäß C-Regel 53<sup>16</sup> erfüllen.

Die gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch darauf, dass in jedem Ausschuss des Aufsichtsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

#### b) Proxy Voting Empfehlungen & Internationale Standards

Glass Lewis ist gem seinen Policy Guidelines für Österreich der Ansicht, dass die Mehrheit der Personen, die in den Prüfungs- und Vergütungsausschüssen einer Gesellschaft tätig sind von den Aktionären gewählte Mitglieder sein sollten, die sowohl vom Unternehmen als auch von seinen Kernaktionäre unabhängig sind. Die Mehrheit, der von Aktionären in den Nominierungsausschuss gewählten Mitgliedern sollte von der Geschäftsführung und anderen related parties unabhängig sein.<sup>17</sup> Glass Lewis akzeptiert jedoch Vertreter bedeutender Aktionäre im Verhältnis zu deren Kapital- oder Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft.

Ähnlich empfiehlt ISS für den Prüfungsausschuss und den Nominierungsausschuss die Unabhängigkeit von der Gesellschaft und den Kernaktionären im Ausmaß von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Ebenso sollte ein unabhängiges Mitglied den Vorsitz zumindest im Prüfungsausschuss übernehmen.

#### c) ÖBAG-Standards

---

<sup>16</sup> Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat legt auf der Grundlage dieser Generalklausel die Kriterien der Unabhängigkeit fest und veröffentlicht diese im Corporate Governance Bericht. Als weitere Orientierung dienen die in Anhang 1 angeführten Leitlinien für die Unabhängigkeit. Gemäß den festgelegten Kriterien hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung dem Aufsichtsrat zu erklären, ob es unabhängig ist. Im Corporate Governance Bericht ist darzustellen, welche Mitglieder nach dieser Beurteilung als unabhängig anzusehen sind.

<sup>17</sup> Vgl auch Glass Lewis Continental Europe Policy Guidelines page 15: „Similarly, we accept the proportional representation of significant shareholders on the nominating committee when there is a controlling shareholder. However, we nevertheless believe that audit and remuneration committees should remain sufficiently independent in line with local best practice. Regardless of a company's controlled status, we believe the interests of all shareholders must be protected by ensuring the integrity and accuracy of the company's financial statements and that incentive programmes are fair and appropriate.“

Aus Sicht der ÖBAG ist die Unabhängigkeit von der Gesellschaft sowohl hinsichtlich des Prüfungsausschusses als auch des Nominierungsausschusses essenziell. Hinsichtlich Nominierungsausschuss ist es allerdings für die ÖBAG in ihren Beteiligungen naheliegend, dass eine Unabhängigkeit zu diesem nicht umsetzbar ist, da die ÖBAG hier als Kernaktionärin ein berechtigtes Interesse an einem ausgewogenen Mitspracherecht sieht.

## 2.4 Zusammenfassung der Empfehlungen & ÖBAG Standards

	ÖCGK / AktG	ISS	Glass Lewis	ÖBAG Standard
<b>Staggered Board</b>	Nicht vorgesehen Funktionsperiode: 5 Jahre	Nicht vorgesehen aber internat. Standard Funktionsperiode: 4 Jahre	Nicht vorgesehen aber internat. Standard Funktionsperiode: nicht vorgesehen	Staggered Board Funktionsperiode: 2-4 Jahre
<b>Gesamtlaufzeit</b>	Nicht vorgesehen – länger als 15 Jahre gilt als nicht unabhängig	Nicht länger als 12 Jahre - länger als 12 Jahre gilt als nicht unabhängig	Nicht länger als 15 Jahre - länger als 15 Jahre gilt als nicht unabhängig	Nicht länger als 10 Jahre
<b>Anzahl Mandate</b>	10 AR Mandate in Kapitalgesellschaften 8 AR Mandate in börsennotierten Gesellschaften Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft + 4 AR Mandate Vorsitz zählt doppelt	5 Mandate in börsennotierter Gesellschaft (Vorsitz zählt doppelt; Executive zählt als 3 Mandate)	Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft + 2 AR Mandate in börsennotierter Gesellschaft 5 AR Mandate in börsennotierter Gesellschaft Vorsitz zählt doppelt	5 Mandate in börsennotierten Gesellschaften Vorsitz zählt doppelt
<b>Unabhängigkeit</b>	Mehr als die Hälfte unabhängig von der Gesellschaft Streubesitz > 20%: 1 vom Kernaktionär unabhängiges Mitglied ÖIAG-Gesetz: ÖBAG Vorstand soll AR-Tätigkeit selbst ausüben	Unabhängigkeit von Gesellschaft u Kernaktionär im Ausmaß v 1/3 der directors inkl Vorsitz.	Mehrheit von Gesellschaft und Kernaktionär unabhängig - Mehrheit von Gesellschaft und Kernaktionäre unabhängig; Vertreter bedeutender Aktionäre im Verhältnis zu ihren Anteilen sind akzeptiert	Mehrheitliche Unabhängigkeit von der Gesellschaft. Bemühen zu mehrheitlicher Unabhängigkeit vom Kernaktionär – teilweise wegen Syndikat & ÖIAG-Gesetz nicht immer umsetzbar
<b>Ausschuss</b>	Mehrheit der Mitglieder unabhängig <u>PrüfA:</u> 1 Finanzexperte; Insg. Vertrautheit mit Sektor; Vorsitz und Finanzexperte muss von Gesellschaft unabhängig sein <u>VergütungsA</u> AR-Vors als Mitglied 1 Mitglied mit Vergütungspolitik Erfahrung Mitglieder sind mehrheitlich unabhängig	<u>PrüfA und VergütungsA:</u> Mehrheit von Gesellschaft und Kernaktionäre unabhängig; <u>PrüfA:</u> Vorsitz ist unabhängig	<u>PrüfA und VergütungsA:</u> Mehrheit von Gesellschaft und Kernaktionäre unabhängig; <u>NomA:</u> Mehrheit von Gesellschaft unabhängig. Vertreter bedeutender Aktionäre im Verhältnis zu ihren Anteilen sind akzeptiert	Bemühen zu mehrheitlicher Unabhängigkeit vom Kernaktionär im PrüfA – teilweise wegen Syndikat & ÖIAG-Gesetz nicht immer möglich

### 3. Exkurs: Bestellung Mitglieder des Beteiligungskomitees

---

#### 3.1 Rechtlicher Hintergrund bei der ÖBAG

Die ÖBAG hat gem § 7 Abs 5 ÖIAG-Gesetz die Möglichkeit Minderheitsbeteiligungen an strategisch relevanten Unternehmen zu erwerben, sowie für solche Unternehmen Kredite zu vergeben und Garantien einzugehen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags betreffend standortrelevante Investments im Rahmen des Neugeschäfts gem § 7 Abs 5 ÖIAG-Gesetz, hat die ÖBAG eine Investmentstrategie erstellt und ein Beteiligungskomitee eingerichtet. Die ÖBAG ist in diesem Bereich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags handlungsfähig, setzt aber darüber hinaus keine weiteren strategischen Schwerpunkte (also keine aktive Suche nach potentiellen, neuen Investments).

Gemäß § 21 der ÖBAG-Satzung ist das Beteiligungskomitee als Beirat der Gesellschaft eingerichtet. Das Beteiligungskomitee besteht gem § 7 Abs 5 ÖIAG-Gesetz aus zumindest fünf und höchstens neun von den Organen der ÖBAG unabhängigen Personen mit einschlägiger Erfahrung. Die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder hat den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex für Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsprechen. Die Mitglieder des Beteiligungskomitees dürfen in einem Unternehmen im Sinne des zweiten Satzes weder Organfunktionen ausüben noch sonstige Interessen an diesem Unternehmen haben. Die Mitglieder des Beteiligungskomitees werden vom Vorstand der ÖBAG mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG ernannt; für deren Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit gilt § 99 AktG sinngemäß. Gem § 1 Abs 2 der GO für das Beteiligungskomitee werden die Mitglieder für zwei volle Geschäftsjahre bestellt.

#### 3.2 Prozess

Der Prozess zur Bestellung der Mitglieder des Beteiligungskomitees folgt grds jenem zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, wobei nicht jedenfalls ein Personalberater involviert ist. Eine Prüfung sämtlicher KandidatInnen durch den Personalberater auf Eignung und Unabhängigkeit erfolgt daher nicht automatisch.

### 4. Exkurs: Bestellung Mitglieder des Vorstands in den ÖBAG - Beteiligungsunternehmen

---

#### 4.1 Vorstandsbestellung in Beteiligungsunternehmen aus ÖBAG-Sicht

##### a) Rechtlicher Hintergrund

Bestellung und Abberufung des Vorstands sind im Aktienrecht grundsätzlich in § 75 AktG geregelt. Demnach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt. Es handelt sich dabei

um eine zwingende<sup>18</sup> Zuständigkeit des Aufsichtsrats des Beteiligungsunternehmens, die nicht an die Eigentümer oder deren Organe delegierbar ist. Umstritten ist, ob der Aufsichtsrat diese Kompetenz einem Ausschuss iSd § 92 AktG übertragen kann. Nach heute wohl überwiegender Ansicht wird die Bestellung und auch Abberufung als Kernaufgabe des Aufsichtsrats angesehen, was auch eine Übertragung an einen Ausschuss ausschließt, selbst wenn dem Aufsichtsrat keine Arbeitnehmervertreter angehören. Die Bestellung (nicht jedoch die Vorbereitung zur Bestellung) durch einen Ausschuss ist demnach unwirksam.<sup>19</sup> Durch die Vielzahl an Personen (nämliche sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats), die sich mit der Bestellung des Vorstands auseinandersetzen wird ein checks & balances System in einer der wichtigsten Kernaufgaben des Aufsichtsrats ausreichend gewährleistet.

Anders als bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in den ÖBAG-Beteiligungsunternehmen – die ultimativ eine Aufgabe der Hauptversammlung und somit insbesondere eine Aufgabe der Kernaktionäre wie der ÖBAG ist - sieht das ÖIAG-Gesetz für die Bestellung der Vorstandsmitglieder in den Beteiligungsunternehmen keine Sonderbestimmungen vor. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist eine Aufgabe des Aufsichtsrats; eine (sondergesetzliche) Einbindung der ÖBAG auf Aktionärssebene ist daher nicht vorgesehen.

#### b) Prozess seitens ÖBAG

Prozess und Beschluss zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern in den ÖBAG-Beteiligungsunternehmen findet, außer in den GmbH Beteiligungen, grundsätzlich in den ÖBAG-Beteiligungsunternehmen selbst statt. ÖBAG-Vorstand sowie ÖBAG (Executive) Direktor:innen sind in ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats oder Nominierungsausschusses des jeweiligen Beteiligungsunternehmens involviert. In Beteiligungsunternehmen mit aufrechten Syndikatsvertrag finden auf Gesellschafterebene allenfalls gemäß dem gesetzlichen Auftrag vorab Gespräche und Abstimmungen im Rahmen des Syndikatsmanagements statt, sofern der Syndikatsvertrag dies vorsieht.

## 4.2 ÖBAG-Standard zur Vorstandsbestellung

Vgl dazu *ÖBAG-Standard zur Vorstandsbestellung*, der gemeinsam mit einem Experten Team im Rahmen des ÖBAG Corporate Governance Circle erarbeitet wurde.

---

<sup>18</sup> Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 75 RZ 6 (Stand 1.6.2021, rdb.at).

<sup>19</sup> Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 75 RZ 6 (Stand 1.6.2021, rdb.at).